



Bern, 10. Dezember 2020

## **Änderungen des Basler Übereinkommens betreffend Abfällen aus Kunststoff**

Am 10. Mai 2019 wurden Änderungen des Basler Übereinkommens über den grenzüberschreitenden Verkehr von Kunststoffabfällen angenommen. Diese Änderungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

### Änderungen des Basler Übereinkommens

Anlage II, Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen:

- Code Y48 wird hinzugefügt (siehe S.2 ff).

Anlage VIII, Liste A:

- Code A3210 wird hinzugefügt (siehe S.3 ff).

Anlage IX, Liste B:

- Code B3010 wird aufgehoben (siehe S.4 ff).
- Code B3011 wird hinzugefügt (siehe S.4 ff).

### Konsequenzen für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen aus Kunststoff

Welche Abfälle werden am 01. Januar 2021 notifizierungspflichtig?

- Mischung von verschiedenen Arten von Kunststoffen (**Code Y48**)
- Separate gesammelte Flaschen und andere Hohlkörper (**Code Y48**)
- Kunststoffabfälle mit anderen Abfällen wie Papier, Metall, Holz usw. vermischt (**nicht gelistet**)
- Kunststoffabfälle, die gefährlichen Stoffe enthalten (**A3210**)

Welche Abfälle dürfen am 01. Januar 2021 nach dem grünen Verfahren exportiert werden?

- Sortenreine Abfälle aus Kunststoffe wie Abfälle aus der Produktion von Objekten aus Kunststoff, die nicht mit anderen Abfällen verunreinigt sind (**Code B3011**).
- Separate gesammelte Getränkeflaschen aus PET (**Code B3011**)
- Sortenreine Abfälle aus PVC (**Code GH013**) in Mitgliedstaaten der OECD
- Hinweise:
  - o Importe von PVC Abfällen in bestimmten Länder der OECD sind notifizierungspflichtig. Das anwendbare Verfahren muss vom Exporteur bei der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates angefragt werden.
  - o Die genaue Kunststoffsorte muss im Feld 9 Des Formulars nach Anhang VII (Mitzuführende Informationen) ergänzt werden

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)



## Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen

Der folgende Punkt wird eingefügt:

Y48<sup>1,2</sup> Kunststoffabfälle, einschliesslich Gemischen von Kunststoffabfällen, ausgenommen der folgenden Abfälle:

- Kunststoffabfälle, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) als gefährliche Abfälle gelten<sup>3</sup>
- Folgende Kunststoffabfälle, sofern sie für eine umweltgerechte Verwertung<sup>4</sup> bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten<sup>5</sup> enthalten:
  - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich<sup>6</sup> aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
    - Polyethylen (PE)
    - Polypropylen (PP)
    - Polystyrol (PS)
    - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
    - Polyethylenterephthalat (PET)
    - Polycarbonate (PC)
    - Polyether
  - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich<sup>7</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
    - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
    - Phenol-Formaldehyd-Harze
    - Melamin-Formaldehyd-Harze
    - Epoxidharze
    - Alkydharze
  - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich<sup>8</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere<sup>9</sup> bestehen:
    - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
    - Perfluoralkoxyalkane:
      - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
      - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
    - Polyvinylfluorid (PVF)
    - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische von Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern diese für eine umweltgerechte und getrennte Verwertung<sup>10</sup> jedes Materials bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten<sup>11</sup> enthalten

<sup>1</sup> Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien können bezüglich dieses Eintrags strengere Anforderungen vorschreiben.

<sup>3</sup> Siehe den diesbezüglichen Eintrag A3210 in Liste A in Anlage VIII.

<sup>4</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV) oder, falls nötig, befristete Lagerung, die auf einen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

<sup>5</sup> Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

<sup>6</sup> Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen

<sup>7</sup> Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen

<sup>8</sup> Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen

<sup>9</sup> Beim Endverbraucher anfallende Abfälle sind ausgenommen

<sup>10</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV), mit vorheriger Sortierung und, falls nötig, befristeter Lagerung, die auf einen einzigen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

<sup>11</sup> Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

## Liste A

*Der folgende Punkt wird der Liste A3 hinzugefügt:*

A3210<sup>12</sup> Kunststoffabfälle, einschliesslich Gemischen solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmass verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anlage II und in Liste B, B3011).

---

<sup>12</sup> Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam.

**Liste B**

Die folgende Fussnote wird der Rubrik B3010 hinzugefügt:

B3010<sup>13</sup> Feste Kunststoffabfälle

Der folgende Punkt wird der Liste B3 hinzugefügt:

B3011<sup>14</sup> Kunststoffabfälle (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anlage II und in Liste A, A3210):

- Folgende Kunststoffabfälle, sofern sie für eine umweltgerechte Verwertung<sup>15</sup> bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten<sup>16</sup> enthalten:
  - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich<sup>17</sup> aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
    - Polyethylen (PE)
    - Polypropylen (PP)
    - Polystyrol (PS)
    - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
    - Polyethylenterephthalat (PET)
    - Polycarbonate (PC)
    - Polyether
  - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich<sup>18</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
    - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
    - Phenol-Formaldehyd-Harze
    - Melamin-Formaldehyd-Harze
    - Epoxidharze
    - Alkydharze
  - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich<sup>19</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere<sup>20</sup> bestehen:
    - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
    - Perfluoralkoxyalkane:
      - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
      - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
    - Polyvinylfluorid (PVF)
    - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische von Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern diese für eine umweltgerechte und getrennte Verwertung<sup>21</sup> jedes Materials bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten<sup>22</sup> enthalten.

<sup>13</sup> Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam. Der Eintrag B3010 bleibt bis zum 31. Dezember 2020 wirksam.

<sup>14</sup> Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam. Der Eintrag B3010 bleibt bis zum 31. Dezember 2020 wirksam.

<sup>15</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV) oder, falls nötig, befristete Lagerung, die auf einen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

<sup>16</sup> Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

<sup>17</sup> Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen

<sup>18</sup> Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen

<sup>19</sup> Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen

<sup>20</sup> Beim Endverbraucher anfallende Abfälle sind ausgenommen

<sup>21</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV), mit vorheriger Sortierung und, falls nötig, befristeter Lagerung, die auf einen einzigen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

<sup>22</sup> Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.